

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **Soundportal Graz GmbH** (FN 371015 k beim Landesgericht für ZRS Graz) die Bestimmungen

1. des § 5 Abs. 5 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat;
2. des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der von Amts wegen durch die KommAustria vorgenommenen Einsicht in den Firmenbuchauszug der Soundportal Graz GmbH ergab sich der Verdacht, dass die Soundportal Graz GmbH die mit Bescheid der KommAustria vom 12.02.2014,

KOA 1.463/14-001, genehmigte Eigentumsänderung, die am 04.03.2014 ins Firmenbuch eingetragen wurde, nicht innerhalb der Fristen des § 5 Abs. 5 sowie des § 22 Abs. 4 PrR-G der KommAustria angezeigt hat und dadurch diese Bestimmungen verletzt hat. Die KommAustria leitete darauf mit Schreiben vom 22.08.2014 ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend die Nichtanzeige einer Eigentumsänderung ein und räumte der Soundportal Graz GmbH eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung zur Stellungnahme ein.

Die Soundportal Graz GmbH übermittelte am 05.09.2014 eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren und brachte im Wesentlichen vor, dass sie davon ausgegangen sei, die Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 5 und § 22 Abs. 4 PrR-G sei obsolet geworden, da im Bescheid der KommAustria vom 12.02.2014, KOA 1.463/14-001, festgestellt worden sei, dass auch nach Eigentumsübergang den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie den §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen würde. Da die Eigentumsänderung in dem Fall im Vorhinein angezeigt worden sei und daraufhin ein Bescheid der KommAustria erlassen worden sei, sei die Soundportal Graz GmbH der Ansicht gewesen, dass eine gesonderte Anzeige nicht mehr erforderlich sei. Dennoch wurde mit selbigem Schreiben die Anzeige der Änderung der Eigentumsverhältnisse gemäß § 5 Abs. 5 und § 22 Abs. 4 PrR-G nachgereicht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Die Soundportal Graz GmbH ist eine beim Landesgericht für ZRS Graz zu FN 371015 k im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Geschäftsführer sind Mag. Werner Kiegerl, Christina Breuß-Vaterl, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz.

Die Soundportal Graz GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“. Zudem beantragte die Soundportal Graz GmbH am 07.11.2013 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“, die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.460/14-012, erteilt wurde.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung – folglich am 07.11.2013 – war als Alleineigentümer der Soundportal Graz GmbH der Medienprojektverein Steiermark im Firmenbuch eingetragen. Mit Bescheid der KommAustria vom 12.02.2014, KOA 1.463/14-001, wurde aufgrund der Anzeige der Soundportal Graz GmbH gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung der bisher dem Medienprojektverein Steiermark als Alleineigentümer zukommenden Anteile an der Soundportal Graz GmbH an Mag. Werner Kiegerl zu 49 %, Dietmar Tschmelak zu 26 %, Christina Breuß-Vaterl zu 16 % und Rainer Leitz zu 9 %, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wurde. Am 04.03.2014 wurde diese Eigentumsänderung durchgeführt und ins Firmenbuch eingetragen.

Eine Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderung langte bei der KommAustria bis 05.09.2014 nicht ein.

Seit der Zulassungserteilung mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, sowie seit der Antragstellung der Soundportal Graz GmbH um eine weitere Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“ am 07.11.2013 änderten sich ihre Eigentumsverhältnisse.

Gesellschaftsverhältnisse der Soundportal Graz GmbH zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung per Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine weitere Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“

Bis 04.03.2014 war als Alleingesellschafter der Soundportal Graz GmbH der Medienprojektverein Steiermark im Firmenbuch eingetragen.

Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Soundportal Graz GmbH seit der Zulassungserteilung per Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine weitere Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“

Basierend auf dem Abtretungsvertrag vom 19.12.2013 wurden am 04.03.2014 folgende Personen als neue Gesellschafter der Soundportal Graz GmbH ins Firmenbuch eingetragen: Mag. Werner Kiegerl zu 49 %, Christina Breuß-Vaterl zu 16 %, Dietmar Tschmelak zu 26 % und Rainer Leitz zu 9 %. Der Medienprojektverein Steiermark wurde aus dem Firmenbuch gelöscht.

Eine Anzeige dieser durchgeführten Eigentumsänderung langte bei der KommAustria nicht binnen sieben oder vierzehn Tagen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung ein. Die Anzeige erfolgte erst im Zuge der von der Soundportal Graz GmbH im gegenständlichen Verfahren am 05.09.2014 abgegebenen Stellungnahme.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Soundportal Graz GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zu den erteilten Zulassungen an die Soundportal Graz GmbH zur Veranstaltung von Rundfunk sowie zum Bescheid KOA 1.463/14-001, der die beabsichtigte Eigentumsänderung genehmigte, ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Soundportal Graz GmbH zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung per Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung um die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“ und zu den Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ab dem 04.03.2014 ergeben sich aus dem Vorbringen der Soundportal Graz GmbH in der Anzeige vom 05.09.2014 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22

(1) – (3) ...

(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.

(5) ...“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G hat der Rundfunkveranstalter somit jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach Zulassungserteilung der Regulierungsbehörde binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitzuteilen. Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die seit der Zulassungserteilung per Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, an die Soundportal Graz GmbH eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung der KommAustria mitgeteilt wurden.

Richtig ist, dass die Soundportal Graz GmbH am 07.01.2014 die beabsichtigte Eigentumsänderung – die zu dem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt wurde – der KommAustria angezeigt hat, worauf diese per Bescheid vom 12.02.2014, KOA 1.463/14-001, gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G feststellte, dass auch nach Abtretung der bisher dem Medienprojektverein Steiermark als Alleineigentümer zukommenden Anteile an der

Soundportal Graz GmbH an Mag. Werner Kiegerl zu 49 %, Dietmar Tschmelak zu 26 %, Christina Breuß-Vaterl zu 16 % und Rainer Leitz zu 9 %, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wurde. Allerdings ist damit die gesetzliche Pflicht gemäß § 22 Abs. 4, tatsächlich eingetretene Änderungen in den Eigentumsverhältnissen – und nicht bloß beabsichtigte – binnen 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen, keinesfalls obsolet geworden. Vielmehr ist unabhängig von der Anzeige der beabsichtigten Eigentumsänderung im Vorhinein die tatsächlich erfolgte Eigentumsänderung fristgerecht anzuzeigen, allein schon deshalb, weil nach erfolgter Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G die beabsichtigte Eigentumsänderung nicht tatsächlich durchgeführt werden muss. Die erfolgte Anzeige über die beabsichtigte Eigentumsänderung vom 07.01.2014 ersetzt eine neuerliche Anzeige nach erfolgter Eigentumsänderung gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G daher nicht.

Eine derartige Anzeige nach erfolgter Eigentumsänderung ist jedoch bis 05.09.2014 nicht erfolgt. Der Abtretungsvertrag wurde bereits am 19.12.2013 abgeschlossen. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 04.03.2014, sodass die Anteilsübertragungen an diesem Tag jedenfalls rechtswirksam geworden sind. Die Anzeige vom 05.09.2014 ist somit jedenfalls verspätet. Daher liegt nach Ansicht der KommAustria eine Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G vor.

4.3. Verletzung des § 5 Abs. 5 PrR-G

§ 5 Abs. 5 PrR-G lautet:

„Antrag auf Zulassung

§ 5

(1) – (4) ...

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 7 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

Nach § 5 Abs. 5 PrR-G hat der Rundfunkveranstalter alle Änderungen seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Die Soundportal Graz GmbH beantragte am 07.11.2013 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur,- Mürztal“, die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.460/14-012, erteilt wurde. Zum Zeitpunkt der Antragstellung – am 07.11.2013 – war der Medienprojektverein Steiermark als Alleingesellschafter der Soundportal Graz GmbH im Firmenbuch eingetragen. Seit 04.03.2014 haben sich die Eigentumsverhältnisse wie oben angeführt verändert. Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G ist die Soundportal Graz GmbH verpflichtet, diese Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der KommAustria mitzuteilen. Die Anzeige gemäß §§ 22 Abs. 5 PrR-G im Vorhinein kann wie bereits

ausgeführt diese Mitteilung nicht ersetzen. Der Feststellungsbescheid der KommAustria vom 12.02.2014, KOA 1.463/14-001, stellte lediglich fest, dass auch nach der beabsichtigten Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wurde. Die Anzeige gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G nach erfolgter Eigentumsänderung wurde durch den zitierten Feststellungsbescheid – entgegen der Annahme der Soundportal Graz GmbH – nicht obsolet. Diese erfolgte erst am 05.09.2014, was jedenfalls verspätet ist.

Folglich geht die KommAustria von einer Verletzung der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G aus.

Die Soundportal Graz GmbH hat durch die verspätete Anzeige der am 04.03.2014 ins Firmenbuch eingetragenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 sowie des § 20 Abs. 4 PrR-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 11. Februar 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Soundportal Graz GmbH, zu Handen Eisenberger und Herzog, Rechtsanwalts GmbH, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, per RSb

